

# **Benutzungsordnung für die Kultur- und Festhalle in Oberrot**

Die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR), Eigentümerin der Halle, an der die Gemeinde mit 74,84 % und der FC Oberrot mit 25,16 % beteiligt ist, ist damit einverstanden, dass der Gemeinderat der Gemeinde Oberrot eine Benutzungsordnung für die Benutzung der Kultur- und Festhalle erlässt, die die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts als verbindlich ansieht.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat die folgende Satzung zur Benutzungsordnung für die Kultur- und Festhalle in Oberrot 1995, geändert 1996, geändert durch die Satzungsänderung vom 14.12.2009 beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines und Zweckbestimmungen**

1. Die Kultur- und Festhalle ist eine Einrichtung der Gemeinde Oberrot. Das Objekt wurde mit erheblichem finanziellen Aufwand erstellt, es wird deshalb erwartet, dass alle Benutzer das Gebäude sowie die Einrichtung – einschließlich des Inventars – schonend und pfleglich behandeln.
2. Die Kultur- und Festhalle wird örtlichen Vereinen und anderen Organisationen zu Übungszwecken und zur Durchführung kultureller, kirchlicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen, zu den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung gestellt, soweit es nicht für Eigenbedarf der Gemeinde oder für die Dauerbenutzer, insbesondere den örtlichen Vereinen, gebraucht wird.
3. Eine Bewirtschaftung der Kultur- und Festhalle ist auch für größere Gruppen möglich. Dies geschieht durch die Benutzer auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr. Der Bestuhlungsplan sieht bei reiner Bestuhlung eine Personenzahl von 450 und bei einer Bestuhlung mit Tischen eine Personenzahl von max. 288 Personen vor. Das Foyer kann für kleinere Veranstaltungen extra bewirtschaftet werden. Soweit die Kultur- und Festhalle nicht für den Eigenbedarf der Gemeinde oder ihrer Einrichtungen und nicht für Veranstaltungen und Übungszwecken der örtlichen Vereine und Organisationen benötigt wird, kann diese an Gemeindegewohner zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt werden.
4. Bestehende Verträge mit Vereinen und Organisationen über die Nutzung der Kultur- und Festhalle bleiben von dieser Benutzungsordnung unberührt.

## **§ 2 Aufsicht und Verwaltung**

1. Die Aufsicht über die gesamte Anlage obliegt dem jeweiligen Hausmeister. Dieser ist an die Weisungen der Geschäftsstelle gebunden. Den Anordnungen des Hausmeisters ist in jedem Falle Folge zu leisten.
2. Der Hausmeister übt entsprechend der Anweisung für die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts das Hausrecht aus.
3. Die Verantwortlichen und Aufsichtspersonen für den Vereinssport sowie bei etwaigen kulturellen und sonstigen Veranstaltungen haben den Hausmeister in seiner Tätigkeit zu unterstützen.

## **§ 3 Benutzungsvorschriften**

1. Die Benutzung der Kultur- und Festhalle ist nur gestattet,
  - a) im Rahmen des von der Geschäftsstelle im Benehmen mit den Vereinen festgelegten Hallenbelegungsplans
  - b) für die von der Geschäftsstelle im Einzelfall genehmigten Veranstaltungen.

2. Die Benutzung der Kultur- und Festhalle bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Geschäftsstelle. Diese Genehmigung ist bei Einzelveranstaltungen außerhalb des Belegungsplanes mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Geschäftsstelle einzuholen. Wenn eine Veranstaltung ausfällt, ist diese spätestens 2 Wochen vor dem festgelegten Termin abzumelden.

3. Für die Belegung und Benutzung gilt in der Regel die Reihenfolge der Anmeldungen. In der Anmeldung ist anzugeben, um welche Veranstaltung es sich handelt, in welchem Umfang an Bewirtschaftungen gedacht wird und auf welche Zeitdauer sich die Benutzung voraussichtlich erstreckt. Die Geschäftsstelle kann die Überlassung der Kultur- und Festhalle an einen Veranstalter widerrufen. Die GbR sichert zu, von diesem Widerrufsrecht nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes Gebrauch zu machen. Des Weiteren ist der Geschäftsstelle zu melden, ob die Bestuhlung selbst durchgeführt wird, oder ob dies durch die GbR durchzuführen ist.

4. Zur Vermeidung von Störungen des Gottesdienstes werden öffentliche Veranstaltungen in der Kultur- und Festhalle an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen grundsätzlich erst ab 10:30 Uhr zugelassen. Im Übrigen gilt das Gesetz über die Sonn- und Feiertage. Eine begründete Ausnahme kann im Einzelfall zugelassen werden.

5. Alle Benutzer und Veranstalter haben sich der Benutzungs- und Gebührenordnung zu unterwerfen. Die Geschäftsstelle trifft mit ihnen die etwa noch erforderlichen Vereinbarungen (Benutzervertrag) sowie nähere Absprachen, die einzuhalten sind.

6. Die Benutzung der Halle durch Benutzergruppen ist nur in Anwesenheit und unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Bei Veranstaltungen von Vereinen ist der jeweilige Vorsitzende oder ein von diesem namentlich benannter Vertreter verantwortlich. Im Übrigen hat der Veranstalter eine verantwortliche Person namentlich zu nennen.

7. Die Einteilung der regelmäßig wiederkehrenden Benutzungen erfolgen durch die Geschäftsstelle nach vorheriger Anhörung der Beteiligten (Belegungsplan). Im Zweifelsfall entscheidet die Geschäftsführerin.

Die Belegungsbesprechungen finden auf Einladung der Geschäftsstelle zusammen mit dem Bürgermeister statt. Außenplanmäßige Belegungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Geschäftsstelle.

8. In der Kultur- und Festhalle herrscht in den gesamten Vereinsräumen Rauchverbot.

9. Die Benutzer haben die Kultur- und Festhalle, deren Einrichtung und Geräte schonend zu behandeln. Es ist verboten, die Halle (im Besonderen durch Kaugummi) zu verunreinigen. Die beweglichen Gegenstände (Stühle, Tische) dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder mit den dazugehörigen Transportwagen transportiert werden, um Beschädigungen am Hallenboden zu vermeiden.

10. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet, es sei denn, dass es ausdrücklich von der Geschäftsstelle erlaubt wird.

11. Für einen erforderlichen Sanitätsdienst und Feuerschutz hat der jeweilige Veranstalter zu sorgen. Der Sanitätskasten im Sanitätsraum ist stets verschlossen zu halten.

Bei Erste-Hilfe-Leistung

ist als Nachweis für einen eventuellen Versicherungsanspruch eine Eintragung im Verbandbuch erforderlich.

12. Zur Kleiderablage könne in den Umkleidekabinen die Garderoben verwendet werden. Für die Dauerbenutzer sind ebenfalls Garderoben eingerichtet. Für die Benutzung der Garderoben übernimmt die GbR keine Haftung.

13. Dem zuständigen Beauftragten der GbR, dem Hausmeister, dem Sanitätsdienst und der Feuerwehr sind jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Ihren sachbezogenen Anweisungen ist Folge zu leisten.

14. Für die Benutzung der Halle werden Entgelte nach den derzeitigen Bestimmungen erhoben.

#### **§ 4 Zusätzliche Benützungsvorschriften für kulturelle und sonstigen Veranstaltungen**

1. Die Benutzung der Halle für einzelne kulturelle und sonstige Veranstaltungen ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Geschäftsstelle zulässig

2. Bei kulturellen und sonstigen Veranstaltungen gilt als Ende der Veranstaltung der mit der Geschäftsstelle vereinbarte Zeitpunkt bzw. die genehmigte Sperrzeit.

3. Die Geschäftsstelle behält sich vor, bei Veranstaltungen eine Kautions vom Veranstalter zu verlangen, die vor der Veranstaltung bei der Geschäftsstelle zu hinterlegen ist.

4. Jeder Veranstalter muss eine Haftpflichtversicherung nachweisen können.

5. Das Kassen- und Kontrollpersonal ist vom Veranstalter auf eigene Kosten zu stellen. Falls erforderlich, ist eine ausreichende Zahl von Saalordern vom Benutzer nachzuweisen. Auf Verlangen der Geschäftsstelle ist eine Brandwache zu stellen. Die Ausgänge und Notausgänge sind stets freizuhalten.

6. Bei Bewirtschaftung ist die Benutzung von Einweggeschirr verboten. Es ist das Geschirr der Kultur- und Festhalle zu verwenden. Es wird auf die Gebührenordnung verwiesen. Vorhandenes Inventar der Kulturhalle wird von einer bei der GbR angestellten Person vor Beginn der Veranstaltung übergeben und ist nach Benutzung dieser zurückzugeben. Entstandene Schäden am Inventar sind vom Benutzer zu ersetzen.

Nach der Veranstaltung ist die Halle samt Nebenräume besenrein zu säubern. Bei Bewirtschaftung sind Tische zu reinigen. Küche und Ausschank sind gründlich zu reinigen.

Über das etwaige Wegräumen und Beseitigen von Stühlen, Tischen und Dekoration entscheidet der Hausmeister im Einzelfall.

7. Dekorationen dürfen nur im Benehmen mit dem Hausmeister angebracht werden. Dabei sind Beschädigungen zu vermeiden.

Die allgemeinen Unfall- und Brandversicherungsvorschriften sind zu beachten und zu erfüllen.

#### **§ 5 Besondere Pflichten der Benutzer**

1. Der jeweilige Benutzer oder Veranstalter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Polizeistunde, die Genehmigungspflicht von Tanzveranstaltungen und alle sonstigen, sich aus der Benutzung des öffentlichen Gebäudes und der Durchführung der Veranstaltung ergebenden Bestimmungen nach den Steuergesetzen, den Steuervorschriften zum Schutze des Jugend, dem Gaststättengesetz, der Gewerbe- und Versammlungsstätten vor Ort, dem Gesetz zum Schutze der Sonn- und Feiertagen sowie Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen zu beachten.

2. Aufgrund der Lage des Gebäudes ist besondere Rücksicht auf die Nachbarschaft erforderlich. Die Nachtruhezeiten (in der Regel ab 22 Uhr) sind zu beachten.

Bei größeren Veranstaltungen sind die Parkflächen mit der Geschäftsstelle rechtzeitig vorher abzusprechen.

3. Bei Filmvorführungen hat der Veranstalter die Vorschriften der Verordnung des Innenministeriums über die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen sowie alle sonstigen einschlägigen Vorschriften genauestens zu beachten (GEMA).

## **§ 6 Einschränkungen des Benutzers**

1. Die Geschäftsstelle kann die Genehmigung widerrufen und die sofortige Räumung der Halle fordern, wenn
  - a) die Bestimmungen der Benutzerordnung zuwidergehandelt wird,
  - b) besonders ergangene Anordnungen der Geschäftsstelle nicht beachtet werden,
  - c) nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Geschäftsstelle die Halle nicht zur Benutzung überlassen hätte.
2. Die Geschäftsstelle behält sich vor, einzelne Besucher oder Benutzer, die gegen die Bestimmungen oder Anordnungen verstoßen, zeitweilig oder auf Dauer von der Benutzung auszuschließen.
3. Jegliche Schadensersatzansprüche gegen die GbR sind den Fällen der Ziffern 1 und 2 ausgeschlossen.
4. ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Kultur- und Festhalle besteht nicht.
5. Sofern die Gemeinde oder ihre Einrichtungen die Halle für eigene Veranstaltungen benötigen, haben diese Vorrang.
6. Während der Grund- und Hauptreinigungszeiten behält sich die Geschäftsstelle vor, die Halle zu schließen.

## **§ 7 Unterhaltung der Anlagen und ihrer Einrichtungen**

1. Die laufende Pflege, Instandsetzung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Halle obliegt der Geschäftsstelle. Für die Reinigung ist der Hausmeister verantwortlich.
2. Das Herrichten der Kultur- und Festhalle für Veranstaltungen ist durch den Veranstalter selbst vorzunehmen.  
Dies gilt auch für das Aufstuhlen, Betischen und Abstuhlen, was unter Aufsicht des Hausmeisters vom Veranstalter zu übernehmen ist. Wenn ausdrücklich gewünscht wird, dass das Auf- bzw. Abstuhlen und Betischen durch die Geschäftsstelle übernommen wird, ist dies nach der bereits gültigen Gebührenordnung zu bezahlen.
3. Bei gemeindlichen Veranstaltungen übernimmt der Hausmeister das Auf- und Abstuhlen im Benehmen mit dem Bauhof.
4. Alle Beschädigungen an dem Gebäude, an den Außenanlagen und den Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
5. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten ist Angelegenheit des Veranstalters bzw. des Vereins.

## **§ 8 Bedienung von Anlagen**

1. Die Benutzung der ELA – Anlage und der Bühnenbeleuchtung ist nur eingewiesenen verantwortlichen Personen unter Anleitung und Aufsicht des Hausmeisters gestattet. Sämtliche übrigen technischen Einrichtungen werden ausschließlich vom Hausmeister bedient (Heizung/Belüftung).
2. Die Beleuchtungs- und Lüftungsanlagen dürfen nur durch den verantwortlichen Veranstaltungsleiter, die Heizungsanlage und die sonstigen Anlagen nur durch den Hausmeister oder einem Beauftragten der Geschäftsstelle bedient werden.

## **§ 9 Änderungen der Anlagen**

1. Änderungen in der Halle, insbesondere Ausschmückungen, Tafeln, Aufbauten, Verschläge und dergleichen, dürfen nur mit Genehmigung der Geschäftsstelle vorgenommen werden.
2. Auf Verlangen der Gemeinde sind nicht genehmigte Änderungen sofort und auf Kosten des Benutzers ohne Ersatzansprüche unter Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen.

## **§ 10 Gewerbliche Tätigkeiten**

1. Innerhalb der Halle ist Reklame aller Art verboten. Ausnahmen können von der Geschäftsstelle zugelassen werden.

## **§ 11 Fundsachen**

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Sofern sich der Verlierer nicht innerhalb von 10 Tagen meldet, übergibt er sie anschließend dem gemeindlichen Fundamt.

## **§ 12 Haftung**

1. Die Benutzung der Halle geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers.
2. Die Benutzer und die Veranstalter haben für die schonende Behandlung der Halle sowie deren Einrichtungen und Geräte zu sorgen. Die Benutzer und die Veranstalter haften für alle Schäden, die der GbR durch die Benutzung der Halle entstehen, und zwar auch dann, wenn Besucher die Schäden verursachen.
3. Die Geschäftsstelle kann den Nachweis einer ausreichenden Versicherung verlangen.
4. Die Benutzer und die Veranstalter verpflichten sich, die Geschäftsstelle Schadensersatzansprüche, die aus Anlass der Benutzung der Halle gegen die GbR geltend gemacht werden, freizustellen.
5. Für abhandengekommene oder verlorene Gegenstände übernimmt die GbR keine Haftung.
6. Alle durch nicht sachgemäße Benutzung verursachten Beschädigungen der Halle, deren Einrichtung und Geräte, werden von der GbR in vollem Umfang auf Kosten der Veranstalter und Benutzer beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung muss außerdem mit Strafanzeige gerechnet werden.
7. Für eingebrachte Gegenstände übernimmt die GbR weder eine Verantwortung noch eine Haftung.
8. Die GbR haftet für Unfälle nur, soweit sie ein Verschulden trifft.  
Die Veranstaltungsleiter dürfen insbesondere nur die Geräte benutzen, zu deren Benutzung sie eingewiesen sind und die erforderlichen Fachkenntnisse haben. Sie haben dies selbst und eigenverantwortlich zu entscheiden, ansonsten müssen sie sich mit dem Hausmeister oder mit der Geschäftsstelle in Verbindung setzen.

## **§ 13 Nebenkosten**

Die anfallenden Kosten für Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Strom- und Wasserverbrauch werden nach der Gebührenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, abgerechnet.  
Die Müllentsorgung wird extra in Rechnung gestellt.

## **§ 14 Verbote bei Veranstaltungen**

1. Es ist unstatthaft und verboten,

- a) Abfälle aller Art (Streichholz-, Zigaretten- und Zigarrenreste, Papier, Speisereste und dergleichen) auf den Boden zu werfen oder brennende Zigaretten oder Zigarren auf Tische oder anderen Einrichtungsgegenstände zu legen oder auszudrücken. Abfalltrennung ist vorzunehmen (gelber Sack, Restmüll etc.). Der Müll ist in den dafür vorgesehenen Mülltonne zu entsorgen;
- b) Wände und Türen zu beschmutzen oder zu beschriften;
- c) in der Halle Gegenstände irgendwelcher Art anzubringen oder zu befestigen, ausgenommen Wandschmuck oder Bilder;
- d) auf den Tischen oder Stühlen zu stehen;
- e) an den Licht-, Lüftungs- und Heizungsanlagen unbefugt zu hantieren;
- f) feste oder sperrige Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen könnten, in die Spülaborte zu werfen;
- g) Räumlichkeiten, die nicht zum Übungs- oder Veranstaltungsbetrieb gehören, zu betreten;
- h) Motor- oder Fahrräder innerhalb des Gebäudes abzustellen;
- i) Tiere mitzubringen.

2. Bis zur vollständigen Räumung der Halle hat eine verantwortliche Person des Veranstalters oder Nutzers anwesend zu sein.

Auf Wunsch der Geschäftsstelle ist eine Nachtwache (Feuerwache) bis morgens bereitzustellen.

3. Die feuerpolizeilichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten (siehe § 3 Nr. 11/§ 4 Nr. 7/§ 14 Nr. 4a)

4. Beim Ausschmücken der Halle zu vorübergehenden Zwecken sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. In Holzverkleidung dürfen keine Nägel eingeschlagen werden.
- b) Abgeschnittene Bäume oder Pflanzteile sollen nur in grünen Zustand verwendet werden. Ausgetrocknete Baum- oder Pflanzenschmuck ist zu entfernen.
- c) Die Ausgänge und die Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht durch Ausschmückungsgegenstände verstellt oder verhängt werden.
- d) Umfangreiche Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Benutzer angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern und Heizkörpern soweit entfernt sein, dass sie nicht gefährlich erwärmen oder entzünden können. Luftballons, die mit brennendem Gas gefüllt sind, sind verboten.

5. Die nach außen führende Türen dürfen während der Veranstaltung nicht verschlossen sein.

6. Die benutzten Räume sind vom Veranstalter oder Nutzer gereinigt zurückzugeben. Ebenso sind die Tische und Stühle sowie benützte Einrichtungsgegenstände, insbesondere die Küche, zu reinigen. Es erfolgt eine Abnahme durch den Hausmeister und einen Beauftragten der Gemeinde.

## **§ 15 Ausschluss von der Benutzung**

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Kultur- und Festhalle ausgeschlossen werden.

## **§ 16 Reinigung und Winterdienst**

1. Toiletten, Gänge und die Kultur- und Festhalle werden regelmäßig von einer Reinigungskraft gereinigt. Für die Reinigung der Halle und aller Nebenräume hat der Nutzer auf eigene Kosten eine Reinigungskraft bzw. ausreichendes Reinigungspersonal bereitzustellen.
2. Den Winterdienst erledigen Mitarbeiter des Bauhofes und der Hausmeister im üblichen Umfang. Sollte vor einer Veranstaltung ein zusätzlicher Winterdienst notwendig sein, wird dieser von dem jeweiligen Nutzer durchgeführt. Insoweit stellt der Nutzer die GbR von allen Ansprüchen frei.

## **§ 17 Sonstiges**

1. Mit der Benutzung der Kultur- und Festhalle gilt diese Benutzungsordnung als anerkannt.
2. Gesonderte Vereinbarungen zur laufenden Nutzung der Halle sowie die jederzeitige Ergänzung und Änderung dieser Benutzungsordnung bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Hallenordnung tritt am 1. Februar 1995 in Kraft  
Oberrot, den 22. Februar 1995

Aufgestellt  
Oberrot, 25. Januar 1996

Mayr  
Bürgermeister

### Verfahrenshinweise:

- 1) Die Hallenordnung, beschlossen am 13.03.1995 trat zum 01.02.1995 in Kraft.
- 2) Die Satzungsänderung vom 21.02.1996 trat zum 01. März 1996 in Kraft.
- 3) Die Satzungsänderung vom 14.12.2009 ist am Tag noch Ihrer Bekanntmachung vom 17.12.2009, somit am 18.12.2009 in Kraft getreten.